



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Spesenverordnung für die Mitglieder des Synodalrates

vom 21. Januar 2004 (Stand am 7. März 2019)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 6 des Besoldungsreglements für die Mitglieder des Synodalrates vom 2. Juni 2003<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1 Grundsatz**

Jedes Mitglied des Synodalrates wird für die im Interesse seines Amtes geleisteten Auslagen (Spesen) entschädigt.

## **Art. 2 Verpflegung**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Synodalrates wird für Hauptmahlzeiten, die es aus dienstlichen Gründen nicht zu Hause zwischen 12 und 14 Uhr bzw. vor 20.30 Uhr einnehmen kann, ungeachtet der tatsächlichen Auslagen mit pauschal Fr. 25.-- entschädigt.

<sup>2</sup> Ungeachtet allfälliger Entschädigungen für Mahlzeiten steht ihm bei dienstlicher Abwesenheit vom Arbeitsort von mindestens vier Stunden eine Pauschalentschädigung von Fr. 5.-- pro Tag zu.

## **Art. 3 Unterkunft**

<sup>1</sup> Die Entschädigung für auswärts bezogene Unterkunft inkl. Frühstück wird unter Vorlage des entsprechenden Beleges nach Aufwand bezahlt.

<sup>2</sup> Der Anspruch besteht, wenn die Rückkehr nach Hause nicht mehr zumutbar ist, bzw. sinngemäss bei auswärtiger Arbeit am frühen Morgen.

## **Art. 4 Fahrkosten**

<sup>1</sup> Beim öffentlichen Verkehrsmittel kann der Bahn-Tarif 1. Klasse verrechnet werden.

---

<sup>1</sup> KES 34.240.

<sup>2</sup> Die Fahrkosten können auch mit einer angemessenen Beteiligung an einem GA pauschal abgegolten werden.

<sup>3</sup> Beim Privatauto beträgt die km-Entschädigung 70 Rp. und umfasst die laufenden Betriebs und Kapitalkosten einschliesslich die Behebung allfälliger auf Dienstreisen entstandener Schäden.

<sup>4</sup> Anspruch auf Reisespesen besteht für die Strecke zwischen Reiseziel und demjenigen Ort, wo die Reise tatsächlich angetreten bzw. beendet wird, beim Synodalratspräsidenten also in der Regel dem Arbeitsort, bei den teilzeitamtlichen Mitgliedern dem Wohnort.

<sup>5</sup> Wer jährlich in Ausübung des Amtes für mehr als den doppelten Preis eines Halbtax-Abonnements der SBB die öffentlichen Verkehrsmittel benützt, ist verpflichtet, ein solches Abonnement zu erwerben. Die Kosten können verrechnet werden.

#### **Art. 5      **Infrastruktur Teilzeitämter****

<sup>1</sup> Die Kosten für die Benützung privater Büroräume werden pauschal mit Fr. 400.-- pro Monat entschädigt.

<sup>2</sup> Den Mitgliedern des Synodalrates wird auf Wunsch ein voll ausgerüsteter, durch den Informatikdienst verbindlich und abschliessend konfigurierter Laptop zum Gebrauch abgegeben. Eine Verbindung mit dem internen Netz der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wird nur mit diesem Laptop zugelassen. Die Grundausrüstung und allfällige später nötige Nachrüstungen (Updates, Unterhalt etc.) gehen zu Lasten des Budgets des Informatikdienstes. Der Laptop bleibt im Eigentum der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ist bei Beendigung des Synodalratsmandates zurückzugeben.

<sup>3</sup> Mitglieder des Synodalrates, die auf diese Dienstleistung verzichten, erhalten einen EDV-Beitrag von pauschal Fr. 40.-- pro Monat. Der Informatikdienst leistet für private PCs keinen Support.

#### **Art. 6      **Übrige Auslagen Teilzeitämter****

Auslagen teilzeitamtlicher Mitglieder des Synodalrates für Telefon, Porti, Büromaterial, Fax-Gebühren und dergleichen werden pauschal mit Fr. 804.-- pro Jahr (Fr. 67.-- pro Monat) entschädigt

#### **Art. 7      **Übrige Auslagen des Synodalratspräsidenten****

Dem Synodalratspräsidenten werden alle anderen Auslagen ausser Verpflegung, Unterkunft und Reisen pauschal mit Fr. 4'008.-- pro Jahr (Fr. 334.-- pro Monat) entschädigt.

**Art. 8 Abrechnung**

<sup>1</sup> Die Abrechnung für Ansprüche nach Art. 2, Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 sowie Abs. 3 – 5 erfolgt vierteljährlich, und zwar je am Quartalsende für die Periode des ablaufenden Quartals.

<sup>2</sup> Für die Abrechnung ist das offizielle Formular der Fachstelle Personal zu benützen. Die Fachstelle Personal ist für die rechnerische Kontrolle verantwortlich. Die Zahlungsanweisung erfolgt durch die Departementschefin oder den Departementschef Zentrale Dienste (DC ZD). Die Zahlungsanweisung für die Abrechnung der / des DC ZD erfolgt durch deren / dessen Stellvertretung.

<sup>3</sup> Ansprüche gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 bis Art. 7 werden von der Fachstelle Personal ohne Abrechnung monatlich ausbezahlt

**Art. 9 Inkrafttreten**

Die vorliegende Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt die Spesenverordnung vom 24. August 1994.

Bern, 21. Januar 2004

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

**Änderungen**

- Am 7. März 2019 (Beschluss des Synodalarates):  
geändert in Art. 4 und Art. 6-8.  
Inkrafttreten rückwirkend per: 1. Januar 2019.